
Prüfungsarbeit eines Bewerbers

Europäisches Patentamt
D-80298 München

Auf den Bescheid gemäss Art. 96(2) und Regel 51(2) EPÜ vom ... wird in der Anlage ein Satz neuer Ansprüche 1 bis 13 vorgelegt.

Es wird beantragt, das Patent auf der Basis dieser Änderungen zu erteilen. Für den Fall, dass die Erteilung mit den vorliegenden Unterlagen nicht in Aussicht gestellt werden kann, wird hilfsweise mündliche Verhandlung nach Art. 116 EPÜ beantragt.

Im folgenden bedeuten die Abkürzungen PA Anspruch, SdT Stand der Technik, Z. Zeile und S. Seite

Änderungen und Offenbarung (Art. 123 (2) EPÜ)

Der neue Anspruch 1 weist die Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 1 auf und wurde zusätzlich um die folgenden Merkmale ergänzt:

- a) Der Windanzeiger umfasst ferner ein Befestigungselement mit einer flachen Unterseite (gestützt auf den ursprünglichen PA 3).
- b) Das Befestigungselement weist eine Oberfläche auf, welche zur flachen Unterseite geneigt ist (gestützt auf den ursprünglichen Anspruch 5).
- c) Der Abstandshalter ist bezüglich des Befestigungselements derart angeordnet, dass, wenn der Windanzeiger am Segel angebracht ist, ein Teil des Windes, der entlang des Segels zum Windanzeiger strömt, von der geneigten Oberfläche des Befestigungselements zur dem Segel zugewandten Seite des Materialstücks hin abgelenkt wird (gestützt auf die Beschreibung, S. 4, Z. 7-12; S. 4, Z. 1-3 und S. 3, Z. 17-20).

Zur Ergänzung a) ist anzumerken, dass die Angabe im PA 3, wonach die flache Unterseite des Befestigungselements zum Aufkleben auf das Segel geeignet sei, weggelassen worden ist. Dies wird dadurch begründet, dass diese Angabe keinen technischen Beitrag zum Merkmal liefert und somit auch nicht einschränkend wirkt. Eine flache Unterseite lässt sich per se (wegen der grossen Kontaktfläche) auf ein Segel kleben und ist somit immer auf eine Weise zum Aufkleben geeignet.

Zur Ergänzung c) wird angemerkt, dass in den genannten Stellen der Beschreibung (insbesondere S. 4, Z. 7-12) deutlich offenbart wird, dass der gewünschte Effekt der Windablenkung wie beansprucht durch die geneigte Oberfläche und die Anordnung des Abstandshalters (Arms) bezüglich des Befestigungselements erreicht wird.

Der Fachmann erkennt auch, dass die grössere Breite der Oberfläche bezüglich der Breiten des Abstandshalters und des Materialstücks lediglich zur Folge hat, dass die Unterseite des Materialstücks in voller Breite erfasst wird, sich somit eine "maximale" Windablenkung ergibt. Der Effekt an sich tritt aber auch bei geringeren Breiten auf: Zwar bildet die Oberfläche bei gewissen Anordnungen eine Art Hindernis, die abgelenkte Luftströmung kann dieses jedoch – wie allgemein bekannt – umfliessen. Es ist somit nicht zwingend im Rahmen der Erfindung, dass die Breite der Oberfläche grösser ist als die Breiten des Abstandshalters und des Materialstücks.

In den Ansprüchen wurde zudem durchgehend der Begriff "Band" durch "leichtgewichtiges, flexibles Materialstück" bzw. "Materialstück" verallgemeinert, gestützt auf die Beschreibung S. 1, Z. 11-12; S. 2, Z. 5-6; S. 3, Z. 5-6. Daraus geht hervor, dass das Band nur ein Beispiel ist für ein Materialstück, das in einem Windanzeiger verwendbar ist. Andere Materialstücke, z. B. ein Garn, lassen sich ebenfalls verwenden. Die sich stellenden und im Rahmen der Erfindung zu lösenden Probleme sind dieselben.

Im selben Zusammenhang wurde bei der oben erwähnten Ergänzung c) des PA 1 der auf S. 4, Z. 3 verwendete Ausdruck "Unterseite des Bands" durch den allgemeineren Ausdruck "dem Segel zugewandte Seite des Materialstücks" ersetzt. Andere Materialstücke als ein Band (z. B. ein Garn) weisen keine "Unterseite" an sich auf; dass es nur darauf ankommt, dass die dem Segel zugewandte Seite mit der Luftströmung beaufschlagt wird, geht eindeutig aus der Beschreibung, S. 3, Z. 18-20 hervor. Diese Verallgemeinerungen sind somit gemäss T 331/87 (vgl. RiLi, C-VI, 5.3.10) zulässig.

Ausserdem wurden abhängige Ansprüche 2-13 formuliert, die wie folgt aus der ursprünglichen Beschreibung und den ursprünglichen Ansprüchen hervorgehen:

- PA 2: S. 3, Z. 27-28
PA 3: S. 3, Z. 29
PA 4: S. 4, Z. 4-7
PA 5: S. 4, Z. 12-15
PA 6: S. 4, Z. 15-17
PA 7: S. 3, Z. 5-6; PA 1
PA 8: S. 3, Z. 6-7
PA 9: PA 2
PA 10: S. 3, Z. 10-12
PA 11: PA 4
PA 12: S. 3, Z. 12-15
PA 13: PA 6

Wie vorstehend ausgeführt erfüllen die neuen Ansprüche 1 bis 13 somit das Erfordernis des Art. 123 (2) EPÜ.

Klarheit, Stützung der Ansprüche (Art. 84 EPÜ)

In den Anspruch 1 wurde ein funktionell definiertes Merkmal aufgenommen (Ergänzung c). Dieses ist im Sinn des Art. 84 EPÜ von der Beschreibung gestützt, weil diese mehrere Alternativen offenbart, wie die Mittel ausgeführt werden können, bzw. welche Anordnungen des Abstandshalters und des Befestigungselements denkbar sind, um die angegebene Funktion zu erreichen (vgl. Richtlinien für die Prüfung am EPA, Teil C, III, 6.5).

Neuheit (Art. 54 EPÜ)

D1

Der geänderte Anspruch 1 verlangt nun zusätzlich zum Abstandshalter ("ferner") ein Befestigungselement mit einer Oberfläche, die zur flachen Unterseite geneigt ist und dazu führt, dass Wind auf die dem Segel zugewandte Seite des Materialstücks hin abgelenkt wird.

D1 zeigt weder ein zusätzliches Befestigungselement – offenbart wird nur der Abstandshalter (Sockel), welcher gleichzeitig zur Befestigung dient -, noch ist eine geneigte Oberfläche vorhanden, welche Wind zwischen das offenbarte Band und das Segel führen könnte. Die geneigte Oberfläche des Sockels, auf welcher das Band angeordnet ist, führt Luft vielmehr auf die Oberseite des Bands (also die dem Segel abgewandte Seite).

Der neue PA 1 ist somit neu gegenüber D1.

D2

Die beiden in D2 offenbarten Ausführungsformen gemäss Fig. 1 und Fig. 2 zeigen zwar einen gesonderten Abstandshalter (zylindrisches Element 12) und ein Befestigungselement (Sockel 11 bzw. Stütze 15), bei der Ausführungsform gemäss Figur 2 weist das Befestigungselement sogar eine zur flachen Unterseite geneigte Oberfläche auf.

Der Abstandshalter ist aber bezüglich des Befestigungselements nicht derart angeordnet, dass Wind von der geneigten Oberfläche zu der dem Segel zugewandten Seite des Materialstücks abgelenkt werden könnte, denn die geneigte Oberfläche dient zur Stützung und Aufnahme des Elements 12 (S. 1, Z. 27-29), ist vollständig von diesem bedeckt (S. 1, Z. 23-25; Fig. 2) und somit dem Wind gar nicht zugänglich.

Der neue PA 1 ist somit auch neu gegenüber beiden in D2 offenbarten Ausführungsformen.

Erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ)

Als nächstliegender Stand der Technik wird die Ausführungsform gemäss Fig. 2 der Entgegenhaltung D2 betrachtet, da hier die grösste strukturelle Übereinstimmung mit dem Gegenstand des neuen PA 1 vorliegt, denn wie vorstehend ausgeführt ist dies die einzige Offenbarung eines zusätzlich zum Abstandshalter vorhandenen Befestigungselements mit einer bezüglich einer flachen Unterseite geneigten Oberfläche.

Funktionell sind die Entgegenhaltungen alle ungefähr gleich relevant, weil sich alle mit der Verhinderung des Anhaftens des freien Endes eines Windanzeigers befassen.

Der Gegenstand des PA 1 unterscheidet sich vom nächstliegenden SdT gemäss der Ausführungsform nach Fig. 2 von D2 dadurch, dass der Abstandshalter bezüglich des Befestigungselements derart angeordnet ist, dass, wenn der Windanzeiger am Segel angebracht ist, ein Teil des Windes, der entlang des Segels zum Windanzeiger strömt, von der geneigten Oberfläche des Befestigungselements zur dem Segel zugewandten Seite des Materialstücks hin abgelenkt wird.

Die Wirkung des unterscheidenden Merkmals ist in den ursprünglich eingereichten Unterlagen auf S. 4, Z. 3-4 beschrieben. Demnach wirkt der abgelenkte Windanteil eine Kraft auf die dem Segel zugewandte Seite des Materialstücks aus, so dass das Materialstück vom Segel ferngehalten wird.

Die sich daraus ergebende objektive Aufgabe der vorliegenden Erfindung ist daher, den bekannten Windanzeiger derart zu verändern, dass das Materialstück zuverlässig und auch bei schwachem Wind vom Segel ferngehalten wird.

Die Aufgabe wird wie in dem neuen PA 1 beansprucht dadurch gelöst, dass der Abstandshalter bezüglich des Befestigungselements derart angeordnet wird, dass die beschriebene Ablenkung des einströmenden Windes auf die dem Segel zugewandte Seite des Materialstücks bewirkt wird.

Die beanspruchte Lösung ist aus folgenden Gründen nicht naheliegend:

1. Aus D2 erhält der Fachmann weder im Zusammenhang mit der Ausführungsform gemäss Fig. 2 noch mit der anderen Ausführungsform einen Hinweis, die objektive Aufgabe zu lösen, d. h. die dort offenbarte Anordnung des Abstandshalters und des Befestigungselements derart abzuändern, dass die Ablenkung bewirkt wird.
2. D2 führt den Fachmann gar von der erfindungsgemässen Lösung weg, indem D2 lehrt, dass die Stütze so schmal gewählt werden soll, dass sie seitlich nicht unter dem Abstandshalter (zylindrischen Element) hervortritt, damit gerade keine Beeinflussung der Luftströmung durch das Befestigungselement erfolgt.
3. Auch der weiteren Entgegenhaltung D1 kann der Fachmann keinen Hinweis entnehmen, den im nächstliegenden SdT offenbarten Windanzeiger derart abzuändern, dass er zum Gegenstand des PA 1 gelangt. Vielmehr lehrt auch D1, dass der Einfluss des Sockelelements mit der geneigten Fläche auf die Luftströmung minimiert werden solle (S. 1, Z. 18-19); auch sie führt den Fachmann somit von der Erfindung weg.

Damit ist der Gegenstand des unabhängigen PA 1 auch erfinderisch im Sinne des Art. 56 EPÜ.

Für die weiteren abhängigen Ansprüche folgt aufgrund ihrer direkten oder indirekten Abhängigkeit vom PA 1, dass auch diese neu und erfinderisch sind.

Carrie Cannon
European Patent Attorney

Anlage: neuer Satz Ansprüche 1-13

Patentansprüche

1. Windanzeiger (1) für ein Segel (2), der ein windanzeigendes leichtgewichtiges, flexibles Materialstück (6) aufweist, wobei das Materialstück (6) ein befestigtes Ende (6a) und ein freies Ende (6b) hat, wobei der Windanzeiger (1) ferner einen Abstandshalter (5) aufweist, an dem das befestigte Ende (6a) des Materialstücks (6) befestigt ist, so dass der Abstandshalter (5) das Materialstück (6) vom Segel (2) entfernt hält, wenn der Windanzeiger (1) am Segel (2) angebracht ist, und wobei der Windanzeiger (1) ferner ein Befestigungselement (4) mit einer flachen Unterseite (7) umfasst, welches eine Oberfläche (9) aufweist, die zur flachen Unterseite (7) geneigt ist, dadurch gekennzeichnet, dass der Abstandshalter (5) bezüglich des Befestigungselements (4) derart angeordnet ist, dass, wenn der Windanzeiger (1) am Segel (2) angebracht ist, ein Teil des Windes, der entlang des Segels (2) zum Windanzeiger (1) strömt, von der geneigten Oberfläche (9) des Befestigungselements (4) zur dem Segel (2) zugewandten Seite des Materialstücks (6) hin abgelenkt wird.

2. Windanzeiger (1) nach Anspruch 1, wobei ein Neigungswinkel der geneigten Oberfläche (9) gegenüber der flachen Unterseite (7) 10° bis 20° beträgt.

3. Windanzeiger (1) nach Anspruch 1 oder 2, wobei die geneigte Oberfläche (9) eben ist oder konkav gewölbt ist.

4. Windanzeiger (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 3, wobei eine Breite der geneigten Oberfläche (9) grösser ist als eine Breite des Abstandshalters (5) und grösser als eine Breite des Materialstücks (6).

5. Windanzeiger (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 4, wobei der Abstandshalter (5) an einem dicken Ende des Befestigungselements (4) angebracht ist und sich über eine Höhe des dicken Endes hinaus erstreckt.

6. Windanzeiger (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 4, wobei der Abstandshalter (5) an einem dünnen Ende des Befestigungselements (4) an einer Verlängerung (10) des Befestigungselements (4) befestigt ist.

7. Windanzeiger (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 6, wobei das Materialstück (6) ein Band ist.

8. Windanzeiger (1) nach Anspruch 7, wobei das Band (6) eine Länge von 5 cm bis 20 cm hat.

9. Windanzeiger (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 8, wobei der Abstandshalter (5) ein Arm ist.

10. Windanzeiger (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 9, wobei das Befestigungselement auf seiner flachen Unterseite (7) mit einer wasserfesten Klebeschicht versehen ist, welche durch eine abziehbare Schutzfolie (8) geschützt ist.

11. Windanzeiger (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 10, wobei der Abstandshalter (5) und das Befestigungselement (4) einstückig ausgebildet sind.

12. Windanzeiger (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 10, wobei der Abstandshalter (5) und das Befestigungselement (4) als zwei separate Teile ausgebildet sind, wobei der Abstandshalter (5) vorzugsweise in eine Öffnung auf der geneigten Oberfläche (9) des Befestigungselements (4) geklebt ist.

13. Windanzeiger (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 12, wobei das Befestigungselement (4) keilförmig ist.